

Satzung für die Loisachtaler Bauernbühne e.V.

beschlossen durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 22.07.1980 und genehmigt durch
Bescheid des Registergerichts Wolfratshausen

§ 1

Name , Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen „Loisachtaler Bauernbühne e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Loisachtaler Bauernbühne e.V.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in ~~Wolfratshausen~~ Geretsried
- 3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO).
- 2.) Zweck des Vereins ist die ~~Pflege der Geselligkeit~~. Förderung von Kunst und Kultur sowie die Bildung und Erziehung des Heimatgedankens. Der Satzungszweck wird ~~insbesondere~~ u.a. durch folgende Maßnahmen verwirklicht.
Aufführung von heimatverbundenen Theaterstücken
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wolfratshausen, die es wiederum ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- 5.) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung dem Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragsstellers erhalten.
- 2.) Nicht volljährige natürliche Personen bedürfen der Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet
 - a) Mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) Durch freiwilligen Austritt
 - c) Durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Durch Ausschluss aus dem Verein
- 2.) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz dreimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die

- Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des dritten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4.) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied die Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- 1.) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 2.) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3.) Der Beitrag wird mit dem SEPA-Lastschriftmandat per Lastschriftinzugsverfahren eingezogen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- ~~b) der Beirat,~~
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie dem Gesamtvorstand.
- 2.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vereins, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
~~Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 100,-- DM sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Beirates hierzu schriftlich erteilt worden ist.~~
- 3.) Der Gesamtvorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) Stellvertretender Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
 - e) drei Beisitzer

§ 8

Die Zuständigkeit des Vorstandes

- 1.) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Erstellung eines Jahresberichts, Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung;
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- 2.) ~~Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirates einzuholen.~~

§ 9

Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von ~~einem~~ zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die mindestens zwei Jahre dem Verein angehören. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 10

Beschlußfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, die dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden. In jedem Falle ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken in einem Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen aller Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Vereinigung mehrerer Vorstandmitglieder in einer Person ist unzulässig.

~~§ 11~~

Der Beirat

~~Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirates im Amt.~~

~~Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens zwei Kalenderjahre angehören; dies gilt nicht für die ersten Mitglieder des Beirates nach der Gründung des Vereins.~~

~~Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.~~

§ 12

Aufgaben des Beirates

1. ~~Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet sich durch Abhaltung von Sprechstunden oder in sonst geeigneter Weise über~~

~~die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung.~~

~~Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 100,-- DM beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.~~

- ~~2. Mindestens einmal im Vierteljahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muß einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen. Zu dem Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins geleitet ist auch dieser verhindert, so leitet das Beiratsmitglied die Sitzung, das am längsten dem Verein angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.~~
- ~~3. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlußfassung. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.~~
- ~~4. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so kann der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied wählen.~~
- ~~5. Die Beschlüsse des Beirats sind zu Beweiszwecken in ein Beschlußbuch einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.~~

§ 11

Die Mitgliederversammlung

- 1.) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes ~~und des Beirates;~~
 4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 5. Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes;
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tage. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13

Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- 3.) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierzu ist in der Einladung hinzuweisen.
- 4.) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 5.) Für Wahlen gilt folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- 6.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung;
 - b) die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers
 - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder;
 - d) die Tagesordnung;
 - e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
 - f) die Art der Abstimmung.Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechen zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13, 14, 15 und 16 entsprechend.

§ 16

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechen für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 22.07.1980 errichtet.

§17

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein und den Vereinszweck in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch einstimmigen Beschluss der Vorstandschaft inklusive Beisitzer zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§18

Aufwandsentschädigung

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) treffen mindestens 3 Vorstände und 1 Beisitzer. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§19

Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- a) Name
- b) Vorname
- c) Geburtsdatum
- d) Adresse
- e) Telefonnummer(n)

- f) E-Mailadresse
- g) Eintrittsdatum
- h) Bankkontodaten

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft zweckgebunden verarbeitet, genutzt und gespeichert. Personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Bei Austritt werden alle Daten umgehend gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

1) Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse sowie Lokale Medien über Ergebnisse und Ereignisse des Vereins. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§20

Kassenführung

- 1) Der Schatzmeister ist verpflichtet alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu buchen. Aus Belegen müssen der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein.
- 2) Ein Formular wird hierfür auf der Homepage zum Download zur Verfügung gestellt.
- 3) Zahlungen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes sind durch den Schatzmeister zu leisten.
- 4) Zahlungen für Auslagen über 50,00 € ist der Vorsitzende bzw. der zweite stellvertretende Vorsitzende hierrüber zu informieren. Bei Zahlungen für Auslagen über 100,00 € ist ein Vorstandsbeschluss notwendig.
- 5) Rückerstattungen von Auslagen für den Verein müssen über das Rückerstattungsformular beim Schatzmeister eingereicht werden. Auslagen (4) werden nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand erstattet.